

Das Ausfuhrverfahren 1993

- No. 54 -

André Krumland, Hannover

Durch die Verwirklichung des EG-Binnenmarkts haben sich zahlreiche Regelungen im Außenwirtschaftsbereich grundlegend geändert. Rechtsgrundlagen des "neuen" Außenwirtschaftsrechts sind der Zollkodex der, soweit seine Regelungen Aus- und Wiederausfuhrvorschriften betreffen, bereits anwendbar ist und die Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 (Ausfuhr-Durchführungsverordnung). Der Kodex soll künftig - ähnlich dem heute nur noch bruchstückhaft anwendbaren deutschen Zollgesetz - eine Zusammenfassung der zollrechtlichen Vorschriften schaffen und damit die Fülle an Einzelverordnungen eindämmen. Hierdurch wird sowohl für VVerwaltung als auch Wirtschaft eine größere Übersichtlichkeit geschaffen.

Es scheint selbstverständlich, daß durch die Vollendung des Binnenmarktes die Pflicht zur Abgabe einer Ausfuhranmeldung bei Lieferungen in andere Mitgliedstaaten entfällt, denn durch das neue Recht ist das nationale Ausfuhrverfahren in ein EG-Verfahren umgewandelt worden, mit der Konsequenz, daß der Begriff "Ausfuhr" sich lediglich auf die Ausfuhr aus der EG beziehen kann. Trotzdem sei hier noch einmal in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, da diese Frage noch immer in den Firmen Probleme bereitet.

Die Verfahrensregeln im Warenverkehr der Mitgliedstaaten untereinander sind bereits an anderer Stelle umfassend beschrieben worden und sollen hier nicht Gegenstand der Erörterung sein (als Stichworte zu diesem Thema seien hier kurz die "Umsatzsteueridentifikationsnummer" und die "INTRASTAT-Meldung" erwähnt), vielmehr soll hier versucht werden, das für Ausfuhren in Drittstaaten anzuwendende Verfahren zu umreißen, "versucht werden" deshalb, weil jede neugeschaffene Regelung ihre Durchführbarkeit erst in der Praxis beweisen kann und demzufolge ihre Anwendungsweise in einem permanenten Prozeß selbst formt.

Ausfuhranmeldung

Das Ausfuhrpapier (es heißt künftig Ausfuhranmeldung und nicht mehr Ausfuhrerklärung) wird künftig aus einem drei Exemplare umfassenden Satz bestehen. Diejenigen, die mit der bisherigen Ausfuhrregelung vertraut waren, werden darin zunächst keine Neuerung zu sehen vermögen, bestanden doch auch die alten Vordrucksätze zu meist aus drei Exemplaren des EG-Einheitspapiers. Bisher war allerdings das dritte Exemplar, trotz seiner Bedeutung als Ausfuhrnachweis, sowohl für außenwirtschaftsrechtliche und zollrechtliche (z.B. als mögliches Nachweispapier für die sogenannte Rückwareneinschiffung (?) einer zuvor ausgeführten Ware, die reimportiert werden soll), als auch für umsatzsteuerrechtliche Zwecke (in den umsatzsteuerrechtlichen Beförderungsfällen) nicht obligatorisch; ihm wird nun im neuen Ausfuhrverfahren ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt, wobei die o. e. "alten" Nutzungsmöglichkeiten natürlich erhalten bleiben. Abzugeben hat die Ausfuhranmeldung der Ausführer, und zwar grundsätzlich auch bei Wiederausfuhr von zuvor im Rahmen von Zollverfahren eingeführten Waren (etwa Zollagerverfahren oder aktive Veredelung). Ausführer ist die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die in diesem Zeitpunkt Eigentümer der Ware ist bzw. eine entsprechende Verfügungsberechtigung besitzt. Ist aber nach dem zugrundeliegenden Ausfuhrvertrag der im Drittland ansässige Vertragspartner Verfügungsberechtigter, gilt der in der EG ansässige Vertragspartner als Ausführer, de facto ist also in fast allen Fällen ein Gebietsansässiger Ausführer im Sinne des Außenwirtschaftsrechts. Die Abgabe erfolgt bei der örtlich für den Sitz des Ausführers zuständigen Zollstelle; es kann jedoch auch die für den Ort des Verladens oder Verpackens zuständige Zollstelle gewählt werden, dies war bisher nur mit besonderer Genehmigung der Zollbehörden möglich (einer besonderen Genehmigung der zuständigen Zollbehörde bedürfte es allerdings, wenn statt

des örtlich zuständigen das örtlich günstiger gelegene Zollamt gewählt werden soll). Natürlich gibt es auch im neuen Recht gewisse Ausnahmen von der Pflicht zur Vornahme dieser Vorabfertigung, dazu später mehr.

Normalverfahren

Anders als bisher werden bereits von diesem, Ausfuhrzollstelle (früher: Versandzollstelle) genannten Zollamt, die Exemplare 1 und 2 der Ausfuhranmeldung einbehalten, während das Exemplar 3 die Ware "begleitet" um bei der "körperlichen" Ausfuhr der Waren dann der Ausgangszollstelle, also der Zollstelle, über die die Gemeinschaft tatsächlich verlassen wird, vorgelegt zu werden. Die Ausgangszollstelle vergewissert sich, daß die gestellten Waren den in der Ausfuhranmeldung beschriebenen entsprechen und bescheinigt dann den Ausgang auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3. Die Ausgangszollstelle ist jedoch nicht zwangsweise die Zollstelle, an der die EG-Grenze überschritten wird. Wird beispielsweise die Beförderung durch die Eisenbahnverwaltung, die Post, eine Luftverkehrs- oder Schiffahrtsgesellschaft im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrages mit Bestimmungsort in einem Drittland durchgeführt, so gilt als Ausgangszollstelle diejenige, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren durch die o. g. Institution übernommen werden. Für den Post- und Eisenbahnverkehr gilt dabei, daß, sofern ihnen ein vorabgefertigtes Exemplar Nr. 3 vorgelegt wird, die Zollstelle nicht aufgesucht werden muß (sofern ein deutscher Ausführer die Waren bei der DB aufgibt, entfällt die Ausgangsbestätigung im Exemplar Nr. 3 und es wird einbehalten; als Ausfuhrnachweis dürften die Papiere der Eisenbahnverwaltung, z. B. Frachtbrief CIM, ausreichen).

Bei Beförderung der Waren im Rahmen eines zollrechtlichen Versandverfahrens (z. B. mit Carnet TIR, Carnet ATA, im gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren) wird das Exemplar Nr. 3 - ähnlich den vorgenannten Varianten - bereits durch die Zollstelle mit der Ausgangsbescheinigung versehen, bei der das vorgenannte Verfahren eröffnet wird (Abgangsstelle); die eigentliche Ausgangszollstelle überwacht lediglich den körperlichen Ausgang der Ware (hier sei auf die Pflicht zur Vorführung der Waren bei den Grenzübergangsstellen im Rahmen der zollrechtlichen Versandverfahren hingewiesen). In diesem Fall, also auch bei Beförderung durch Luftverkehrs- oder Schiffahrtsgesellschaft, werden von den Zollbehörden vor Herausgabe des mit dem Ausgangs-

vermerk versehenen Exemplars Nr. 3 die Versandpapiere mit einem roten Stempelabdruck "Export" versehen (Ausführer, die im Rahmen des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens eine Bewilligung "zugelassener Versender" besitzen, können den Vermerk "Export" selbst anbringen). Folglich muß das Exemplar Nr. 3 die Ware, wie auch im Post- und Eisenbahnverkehr, nicht begleiten.

Ausführer, die die Ware selbst befördern, sollten auf Anbringung dieses Vermerks achten, da dieser vor allem der Information der Grenz- bzw. Ausgangszollstelle dient und - vordergründig bei Anwendung zollrechtlicher Versandverfahren - ein Fehlen des "Export"-Vermerks demgemäß zur Folge hätte, daß die Ausgangszollstelle die Vorlage des durch eine Ausfuhrzollstelle vorabgefertigten Exemplars Nr. 3 verlangen, anderenfalls die Ausfuhr verweigern müßte.

Da zahlreiche Ausführer sich bei der Versendung der Ware eines Spediteurs o. ä. bedienen, folglich selbst gar nicht erst in Kontakt mit Ausgangszollstelle oder Abgangsstelle kommen, ist die Vorabfertigung, die bei der Ausfuhrzollstelle durchzuführen ist, für sie von besonderem Interesse. In diesem Zusammenhang sollen jetzt einige Ausnahmeregelungen und Verfahrensvereinfachungen angedeutet werden.

Verzicht auf Vorabfertigung

Zunächst sei hier die Wertgrenze von 3.000 ECU (soll in der Bundesrepublik einheitlich als 6.000 DM-Grenze gehandhabt werden) erwähnt; bis zu dieser Grenze kann für Waren, die weder ausfuhrgenehmigungspflichtig sind noch sonstigen Beschränkungen unterliegen, die Vorabfertigung bei der Ausfuhrzollstelle unterbleiben. Die Ausfuhrabfertigung findet komplett bei der Ausgangszollstelle statt, dabei sei kurz auf die Beförderung durch Post oder Eisenbahnverwaltung hingewiesen; da ein vorabgefertigtes Exemplar Nr. 3 fehlt, ist ein Aufsuchen der Zollstelle unerlässlich (s. o.; innerhalb dieser Wertgrenze entfällt auch der Vermerk "Export" in den Versandpapieren).

Es gibt auch Fälle, in denen die Abgabe einer schriftlichen Ausfuhranmeldung vollständig unterbleiben darf. Zwar wird das Ausfuhrverfahrensrecht der (nationalen) Außenwirtschaftsverordnung (AWV) grundsätzlich durch die Ausfuhr-Durchführungsverordnung überdeckt, jedoch erklärt Artikel 33 die Befreiungstatbestände nationa-

ler Herkunft für weiterhin anwendbar. Dies sind 19 Abs. 1 und 2 der AWW, beispielhaft sei hier die "Befreiungsgrenze" von 1.000 DM (landwirtschaftliche Erzeugnisse: 200 DM) erwähnt. Problematisch ist hierbei logischerweise die gegenseitige Unkenntnis der Befreiungstatbestände in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es wird daher empfehlenswert sein, daß Ausführer, die die unter einem solchen Befreiungstatbestand fallenden Waren über eine Ausgangszollstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat liegt, ausführen wollen, ein Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers ausstellen, sofern Zweifel bezüglich der Gültigkeit dieses Befreiungstatbestands im betreffenden Mitgliedstaat bestehen. Solche Papiere würden von den deutschen Ausfuhrzollstellen bestätigt werden.

Unvollständige Anmeldung

Wie schon das alte Ausfuhrverfahren trägt auch das neue Außenwirtschaftsverfahren der Konstellation Rechnung, daß der Inhaber des Ausfuhrvertrages, also der Ausführer, die Waren bei einer anderen Firma (jetzt Subunternehmer, früher Versender genannt) ordert und diese, ggfs. über einen Spediteur, an den Abnehmer im Drittland liefern läßt. Neuerdings ist es dabei sogar möglich, daß die Ausfuhranmeldung bei der für den Subunternehmer zuständigen Zollstelle abgegeben werden kann. Dies ist natürlich nur dann möglich, wenn er neben der Vorführung der Waren auch dazu in der Lage ist, alle erforderlichen Geschäftspapiere (etwa die Ausgangsrechnung) vorzulegen; dies wird z.B. in Veredelungsvorgängen möglich sein). Sollen zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses jedoch dem Subunternehmer verschiedene Vertragsinhalte nicht zur Kenntnis gelangen, wird die warenbegleitende Funktion der Ausfuhranmeldung durch die unvollständige Anmeldung (bisher: Versandausfuhrerklärung, kurz VAE) übernommen, die der Subunternehmer i.d.R. zusammen mit eventuell erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen oder -lizenzen (das ist ein wesentlicher Unterschied zum bisherigen Grundsatz) seiner zuständigen Zollstelle vorzulegen hat. Die unvollständige Anmeldung entspricht im wesentlichen der (vollständigen) Ausfuhranmeldung, wichtige Angaben wie etwa Rechnungspreis oder Warenempfänger fehlen jedoch. Vervollständigte Exemplare 1 und 2 der Ausfuhranmeldung sind dann innerhalb von 10 Tagen nachzureichen. Dies kann auch bei der für den Sitz des Ausführers zuständigen Zollstelle, deren Angabe unter diesen Umständen natürlich in der unvollständigen Anmeldung vorgeschrieben ist, geschehen, nicht jedoch, wenn der Subunternehmer

seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, da hier entsprechende Vereinbarungen der Mitgliedstaaten untereinander fehlen. Folglich muß die vollständige Anmeldung im Mitgliedstaat des Versendenden abgegeben werden, was schon allein aus sprachlichen Gründen problematisch sein dürfte und sicherlich nicht dadurch zu lösen ist, daß dem Subunternehmer die ihm zuvor bewußt vorenthaltenen Vertragsinhalte nun zur Kenntnis gegeben werden, da dies wiederum nicht im Interesse des Ausführers läge. Unter Angabe besonderer Gründe kann auch der Ausführer eine unvollständige Anmeldung verwenden (etwa weil der Rechnungspreis noch nicht feststeht).

Vereinfachte Anmeldung

Einer besonderen Bewilligung bedarf das Verfahren der vereinfachten Anmeldung, das sich von der unvollständigen Anmeldung wesentlich dadurch unterscheidet, daß die ergänzende Anmeldung globaler oder periodischer Art sein kann.

Anschreibeverfahren

Bedeutsamer ist dagegen die Bewilligung als "zugelassener Ausführer", die einen grundsätzlichen Verzicht auf die Vorführung der Ware (sie wird nur erteilt für genehmigungs- und lizenzfreie Ware bzw. bei Vorliegen einer Sammelausfuhr- oder allgemeinen Ausfuhrgenehmigung) bei der Ausfuhrzollstelle beinhaltet. Stattdessen werden ihr die für einen Monat benötigten Exemplare 3 zur Vorabstempelung übersandt, diese begleiten dann vollständig ausgefüllt die Ware zur Ausgangszollstelle. Das Verfahren sieht im Regelfall eine Mitteilung des Warenabgangs durch den Ausführer vor. Die Exemplare 1 und 2 sind wiederum 10 Tage nach Aufgabe der Waren zum Versand der Ausfuhrzollstelle vorzulegen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr-Durchführungsverordnung den Mitgliedstaaten, sofern der Ausfuhrvorgang vollständig im Gebiet eines Staates erfolgt (d. h. Zuständigkeit einer deutschen Ausfuhr- und einer deutschen Ausgangszollstelle) gestattet weitere Vereinfachungen zuzulassen. So gilt z.B. in der Bundesrepublik Deutschland die sogenannte Zulassung zur Vorausanmeldung, die dem zuvor geschilderten Verfahren "zugelassener Ausführer" (auch Anschreibeverfahren genannt) ähnelt, mit einigen Modifizierungen übergangsweise weiter (für Verfahrensinhaber: es ist künftig lediglich Exemplar Nr. 3, vollständig ausgefüllt, mit der Versicherung, daß eine entsprechende Zulassung besteht, bei der Aus-

gangszollstelle vorzulegen, die oben beschriebene Vorabstempelung des Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers entfällt jedoch). Es ist zu beachten, daß bestehende vereinfachte Verfahren voraussichtlich bis zum 31.12.1993 umgestellt werden müssen.

Besonderheiten

Sowohl das Verfahren der vereinfachten Anmeldung als auch der "zugelassenen Ausführer" sehen Möglichkeiten vor, die Ausfuhranmeldungen künftig auf Datenträgern abzugeben.

Ist die Abgabe der Ausfuhranmeldung versäumt worden (etwa bei Versand zwischen zwei Mitgliedstaaten über ein Drittland, wenn die Ware im Drittland verbleibt), so hat dies unter Vorlage von Nachweisen der Ausfuhr nachträglich zu geschehen. Dies hat jedoch keinen Einfluß auf eine eventuelle Bebußung. Nicht ausgenutzte vorabgefertigte Ausfuhranmeldungen sind zurückzugeben.

Ausfuhrgenehmigungspflicht

Es sei hier in aller Deutlichkeit gesagt, daß die EG bisher lediglich das Ausfuhrverfahrensrecht, nicht jedoch die Genehmigungspflichten geregelt hat. Hier gelten die zahlreichen, national ergangenen Bestimmungen weiter. Sie sind jedoch in einigen Bereichen bereits durch Gemeinschaftsrecht überlagert (so z. B. die Embargobestimmungen für Serbien/Montenegro oder etwa die Ausfuhrbestimmungen für Kulturgüter) bzw. entsprechende Verordnungen (wie etwa die Dual-use-Verordnung) sind in Vorbereitung. Solange dieser Prozeß noch nicht vollständig abgeschlossen ist, ergibt sich der Großteil der Ausfuhrgenehmigungspflichten weiterhin aus den Regelungen der Außenwirtschaftsverordnung und der hierzu erstellten Ausfuhrliste. Zudem bleiben natürlich auch die bestehenden allgemeinen Genehmigungen, die die Inanspruchnahme vereinfachter Genehmigungsverfahren für bestimmte Güter (z.B. bei Ausfuhr in als "unkritisch" geltende Staaten) erhalten bzw. werden überarbeitet.

Verbleibskontrollsystem

Als Folge des zuvor Erwähnten ergibt sich konsequenterweise, daß auch für das Verbringen von Waren nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einige Genehmigungspflichten fortbestehen (ein Teil dieser Genehmigungspflichten, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Produkte, wurde bereits abgeschafft). Da trotz-

demn eine zollamtliche Behandlung derartiger Waren nach den Grundsätzen des Binnenmarktes nicht in Betracht kommt, ergeben sich natürlich praktische Probleme bei der Verwendung der Genehmigungen. Ziel der EG-Kommission ist die Schaffung eines Systems, welches den Verbleib der Ware in den Mitgliedstaaten sichert. Bis zur vollständigen Anwendung dieses Verbleibskontrollsystems gelten, abhängig von der Warenart, noch sehr unterschiedliche Regelungen. Es dürfte empfehlenswert sein, eine Kopie der erteilten Ausfuhrgenehmigung (bei der ggf. gewisse sensitive Daten geschwärzt werden können) oder ein Exemplar des Einheitspapiers zu verwenden. Da einige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine amtliche Bestätigung dieses Begleitpapiers fordern, kann diese vorübergehend bei den Zollbehörden beantragt werden.

15. Juni 1993

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

HERFURTH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · HANNOVER · GÖTTINGEN · BRÜSSEL · HERAUSGEBER